



Bern, 11. Juli 2024

Weisungen des UVEK vom 11. Juli 2024 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Gestützt auf Artikel 72 Absatz 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ (SSV) erlassen wir hiermit folgende

Weisungen:

1. Allgemeines

1.1 Begriff

Als besondere Markierungen im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 SSV gelten:

- Hinweis auf Kinder (Ziff. 2)
- Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen (Ziff. 3)
- Anzeige der Höchstgeschwindigkeit «30» auf Strassenabschnitten (Ziff. 4)
- Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt (Ziff. 5)
- Verdeutlichung von Vertikalversätzen (Ziff. 6)
- Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen (Ziff. 7)
- Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen (Ziff. 8)
- Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen (Ziff. 9)
- Hinweis auf Verwendung der Parkscheibe (Ziff. 10)
- Grüne Einfärbung von Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge (Ziff. 11)

1.2 Gegenstand der Weisungen

Diese Weisungen legen den Anwendungsbereich für die besonderen Markierungen fest und zeigen summarisch deren Formen und Anordnung. Für technische Einzelheiten zur Anordnung und zur Geometrie sollte das entsprechende Normblatt des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute beachtet werden; darin enthalten sind auch Kriterien zur Prüfung der Zweckmässigkeit der besonderen Markierungen.

1.3 Zweck der Anordnung von besonderen Markierungen

Die in den Ziffern 2 bis 11 dargestellten Markierungen dienen dazu, gewisse Gefahrensituationen zu verdeutlichen (Ziff. 2, 6, 7 und 8), an geltende Vorschriften zu erinnern bzw. diese zu verdeutlichen (Ziff. 3, 4, 5, 10 und 11) oder auf eine geeignete Querungsmöglichkeit für Fussgängerinnen und Fussgänger hinzuweisen (Ziff. 9). Sie sollen zweckmässig eingesetzt werden.

¹ SR 741.21

2. Hinweis auf Kinder

2.1 Form und Anordnung

Diese Markierung besteht aus dem Gefahrensignal «Kinder» (rot/weiss) und der Aufschrift «Schule» (weiss). Sie wird angebracht in Ergänzung zum Gefahrensignal «Kinder» (Signal 1.23) mit der Zusatztafel «Schule».

Abbildung 1 zeigt die Anordnung der Markierung und der vertikalen Signalisation für eine Querungsstelle mit Fussgängerstreifen.

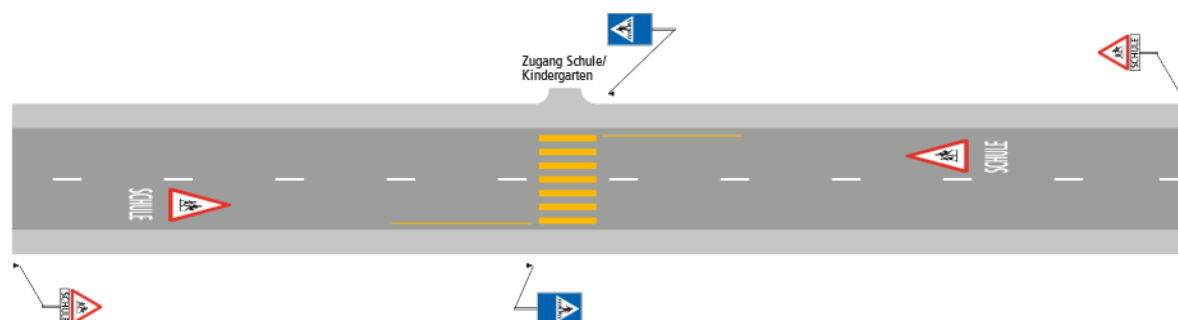


Abb. 1 Anordnung der Markierung des Gefahrensignals «Kinder»
Beispiel einer Querungsstelle mit Fussgängerstreifen

2.2 Anwendungsbereich

Die Markierung darf lediglich im Bereich von Schulen und Kindergärten angebracht werden, wo der Fahrverkehr auf eine besondere Gefahrensituation aufmerksam gemacht werden soll, die durch das Signal «Kinder» allein zu wenig deutlich wird.

3. Anzeige der Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen

3.1 Form und Anordnung

Die Markierung in Tempo-30-Zonen besteht aus der Zahl «30» mit oder ohne Wort «ZONE» (weiss). Die Markierung in Begegnungszonen besteht lediglich aus der Zahl «20» (weiss). Die Markierungen «ZONE 30» und «30» werden gemäss Abbildung 2, die Markierung «20» analog dazu angeordnet.

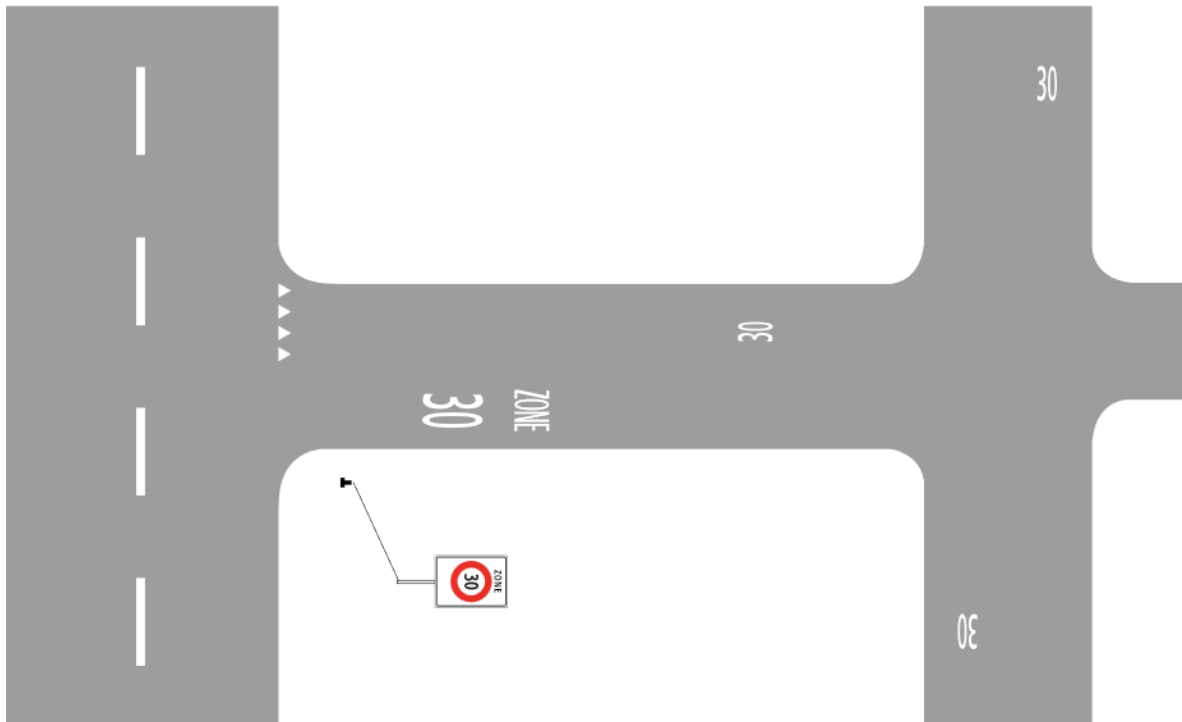


Abb. 2 Anordnung der Markierungen «ZONE 30» und «30»

3.2 Anwendungsbereich

Die Markierungen «ZONE 30», «30» und «20» verdeutlichen die entsprechend signalisierten Höchstgeschwindigkeiten.

Die Markierung «ZONE 30» kann nur in Ergänzung zur Zonensignalisation bei der Zoneneinfahrt angeordnet werden. In Begegnungszonen ist die Markierung «ZONE 20» unzulässig.

Die Markierungen «30» in Tempo-30-Zonen und «20» in Begegnungszonen können zur Erinnerung insbesondere bei Zonen mit einer grossen räumlichen Ausdehnung eingesetzt werden.

Die Markierungen «ZONE 30» und «30» können auch auf in Tempo-30-Zonen einbezogenen verkehrsorientierten Strassen angebracht werden (Art. 2a Abs. 6 SSV).

4. Anzeige der Höchstgeschwindigkeit «30» auf Strassenabschnitten

4.1 Form und Anordnung

Die Markierung besteht aus der Zahl «30» in weisser Farbe (analog Abb. 2).

4.2 Anwendungsbereich

Die Markierung kann zur Verdeutlichung der Signalisation auf Strassenabschnitten angewendet werden, auf denen die Geschwindigkeit dauernd auf 30 km/h herabgesetzt wird. Sie dient zur Erinnerung an die geltende Geschwindigkeit, namentlich auf längeren Streckenabschnitten. Die Markierung «30» darf nur in Ergänzung und in Verbindung mit dem Signal «Höchstgeschwindigkeit 30» angebracht werden.

5. Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt

5.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Rechtsvortritt» besteht aus einer spezifischen Anordnung der Leitlinie (weiss) in der Fahrbahnmitte im Bereich von Verzweigungen mit Rechtsvortritt. Die Leitlinie beginnt in einem gewissen Abstand (in der Regel 5 Meter) zur Quersfahrbahn, damit die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker auf den Knoten und die Vortrittsverhältnisse aufmerksam werden. Eine Kombination mit dem Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» (3.06) ist möglich.

Abbildung 3 zeigt die Anordnung der Markierung bei verschiedenen Verzweigungsformen.

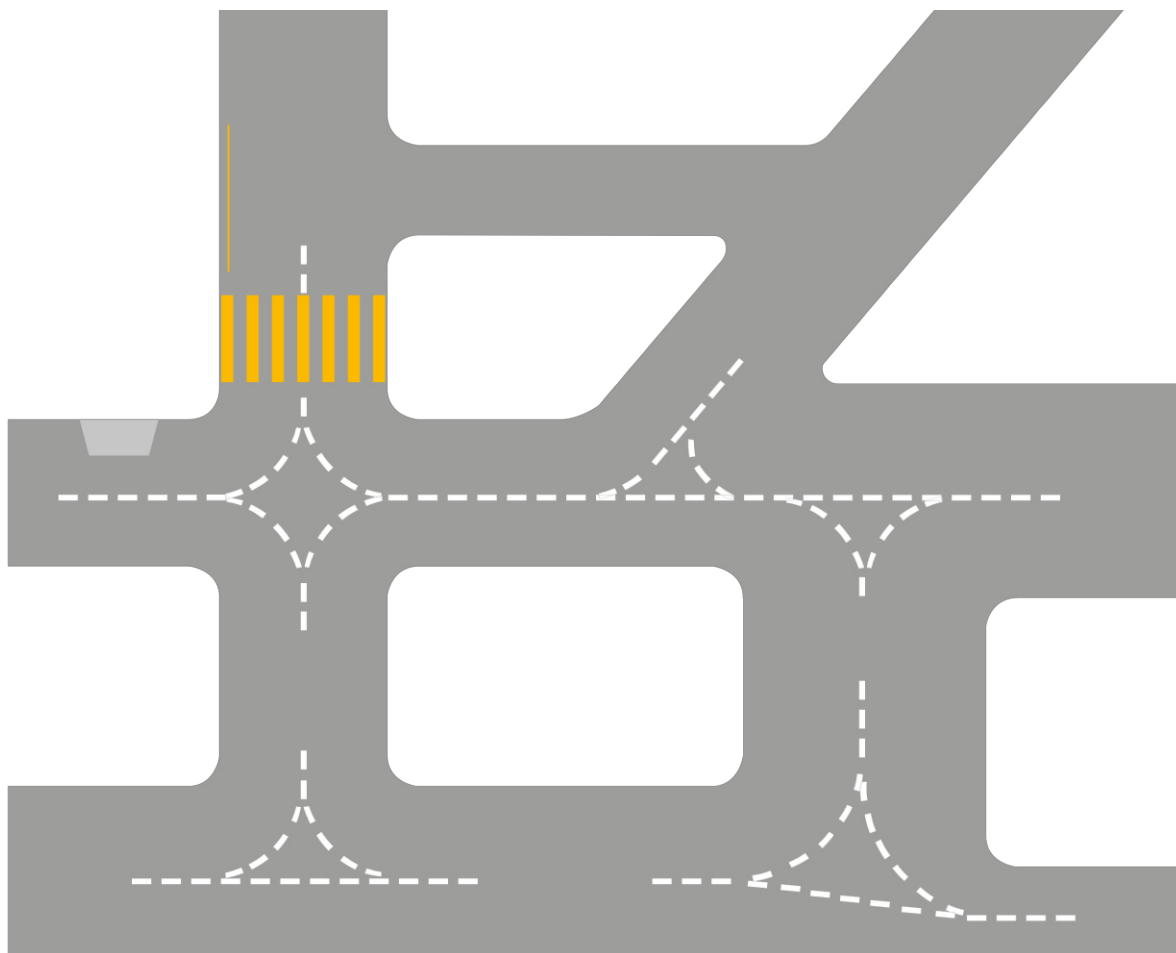


Abb. 3 Anwendungsbeispiele für die Markierung «Rechtsvortritt»

5.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Rechtsvortritt» wird auf Nebenstrassen angewendet, wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung nötig ist, und andere Massnahmen nicht ausreichen.

In Begegnungszonen ist die Markierung «Rechtsvortritt» unzulässig; diese Aspekte müssen in der Gestaltung berücksichtigt werden.

6. Verdeutlichung von Vertikalversätzen

6.1 Formen und Anordnung

Für die Markierung «Vertikalversatz» können aufrechtstehende weisse Dreiecke (im Maximum drei) oder eine Schachbrettmusterung (zwei bis vier Reihen von weissen Quadraten) verwendet werden. Sie werden auf den Rampen der Vertikalversätze gemäss den Abbildungen 4 und 5 angeordnet.

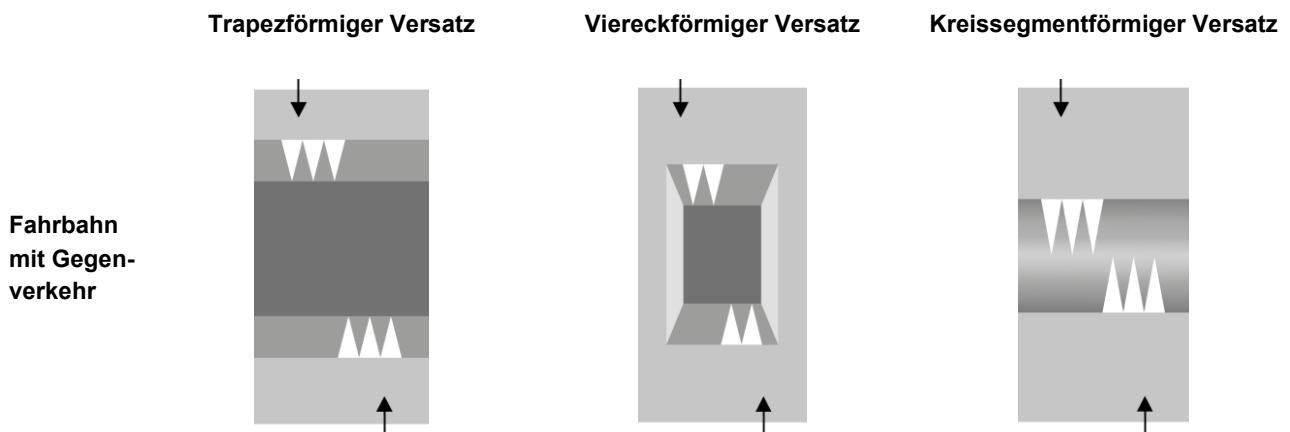


Abb. 4 Anordnung der Markierung mit weissen Dreiecken

Bei Strassen mit Gegenverkehr erfolgt die Markierung der Dreiecke in der rechten Hälfte der Rampe, bei Einbahnstrassen in der Mitte der Rampe.

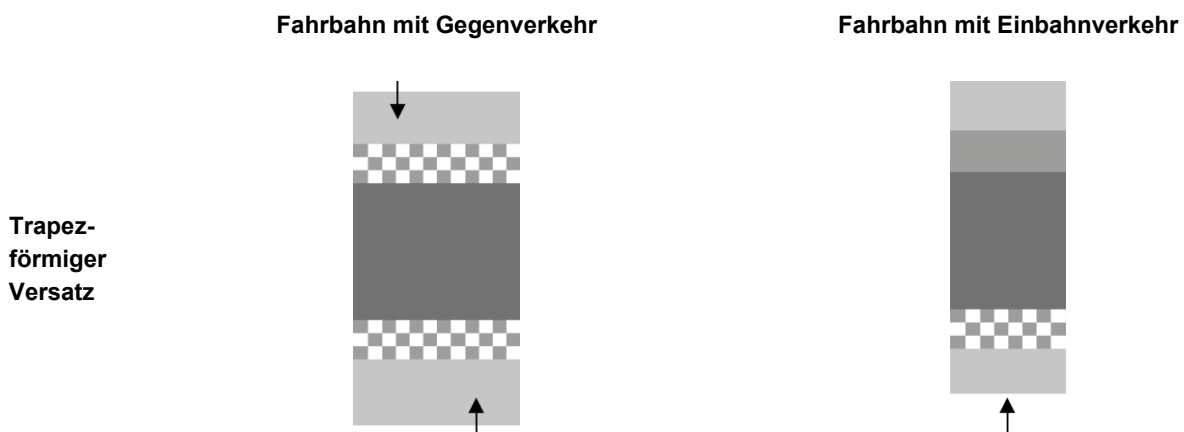


Abb. 5 Anordnung der Markierung mit Schachbrettmuster

Das Schachbrettmuster erstreckt sich über die gesamte Fahrbahnbreite, bei Einbahnstrassen nur in Anfahrtsrichtung.

6.2 Anwendungsbereich

Zur Verbesserung ihrer Erkennbarkeit werden Vertikalversätze mit weissen Dreiecken oder mit einem schwarz/weissen Schachbrettmuster markiert oder gepflästert, falls mit anderen Mitteln (Baumaterialien, Beleuchtung etc.) keine ausreichende Wahrnehmbarkeit erreicht wird.

7. Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

7.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» besteht aus einer abgegrenzten Kennzeichnung von bestimmten Radstreifenabschnitten mit roter Farbe. Eingefärbt wird jener Bereich, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrerinnen und Radfahrer missachtet. Die Einfärbung wird nur in Verbindung mit der Markierung «Radstreifen» (6.09) verwendet und umfasst die Gesamtbreite eines Radstreifens.

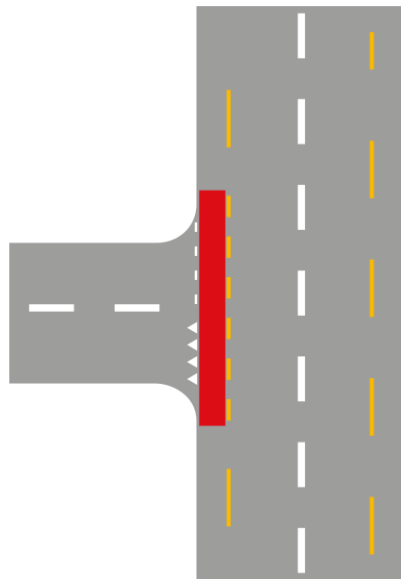


Abb. 6 Anwendungsbeispiel für die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen»

7.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» darf nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden, wo aufgrund der Verkehrs- oder Sichtverhältnisse eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrerinnen und Radfahrer missachtet.

Ausserhalb von Radstreifen ist die Markierung unzulässig.

8. Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen

8.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Strassenbahn» wird innerhalb der beiden Schienen jedes Gleises markiert. Pro Gleis sind je zwei, zueinander um 180 Grad gedrehte Gefahrensignale «Strassenbahn» (Signal 1.18) zu markieren, so dass Fussgängerinnen und Fussgänger unabhängig von der Querungsrichtung ein Signal auf der Fahrbahn in der richtigen Ausrichtung sehen.

Abbildung 7 zeigt die Anordnung der Markierung «Strassenbahn» bei einem über zwei befahrene Geleise führenden Fussgängerstreifen.

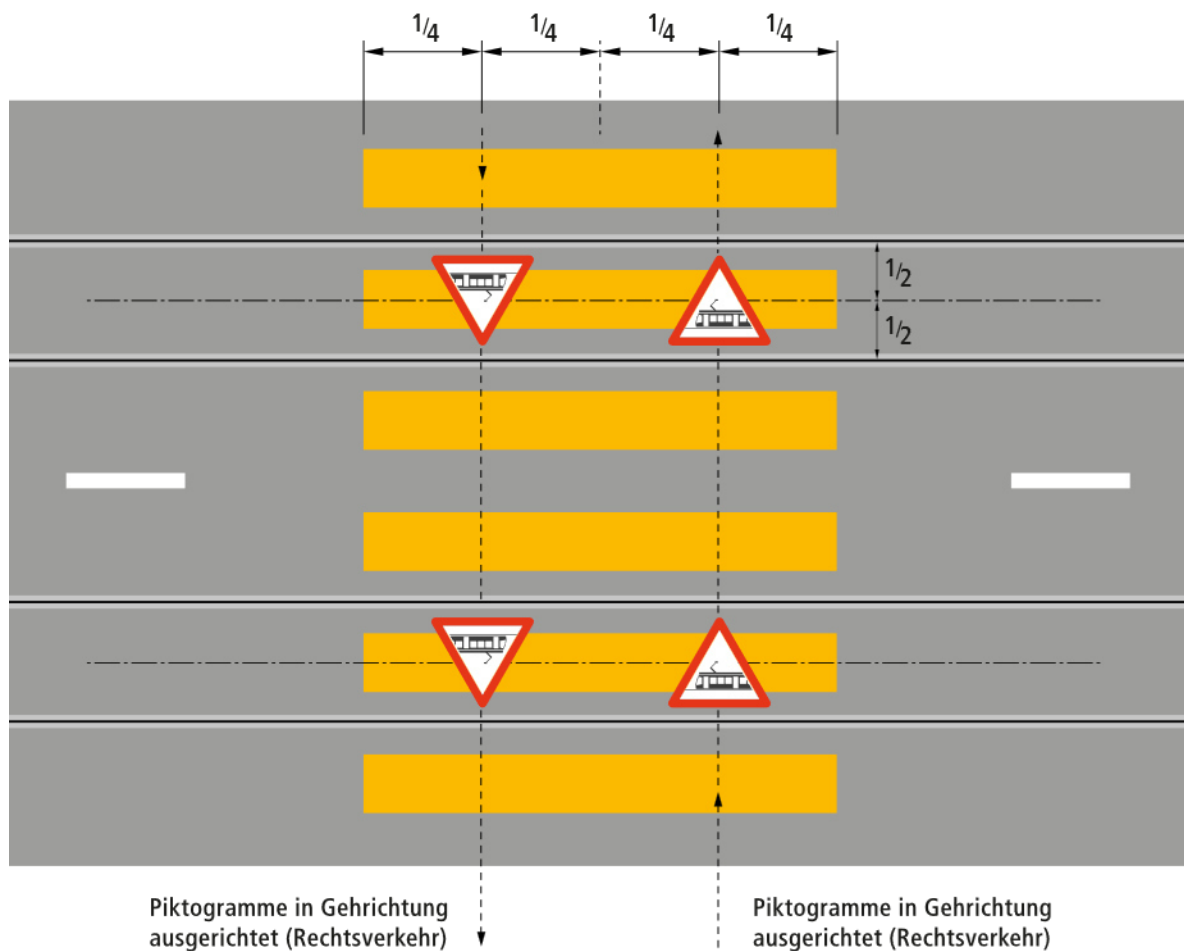


Abb. 7 Anwendungsbeispiel für die Markierung «Strassenbahn»

8.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Strassenbahn» kann auf Fussgängerstreifen über Gleisanlagen angebracht werden, um Fussgängerinnen und Fussgänger auf querende Strassenbahnen und deren Vortrittsberechtigung am Fussgängerstreifen aufmerksam zu machen. Nicht angebracht werden darf sie auf Fussgängerstreifen, die mittels Lichtsignalanlage geregelt werden.

9. Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen

9.1 Form und Anordnung

Der Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen geschieht mittels Markierung von gelben «Füessli». Diese Markierung wird im Warteraum der Fussgängerinnen und Fussgänger, 10 bis 30 cm vom Fahrbahnrand entfernt angebracht. Sie wird grundsätzlich auf beiden Seiten der Fahrbahn, einander gegenüberliegend angebracht, sodass die Fussgängerinnen und Fussgänger senkrecht zur Fahrbahnachse queren.

Abbildung 8 zeigt die Anordnung der «Füessli»-Markierung an einer für Fussgängerinnen und Fussgänger geeigneten Stelle zum Queren der Fahrbahn.

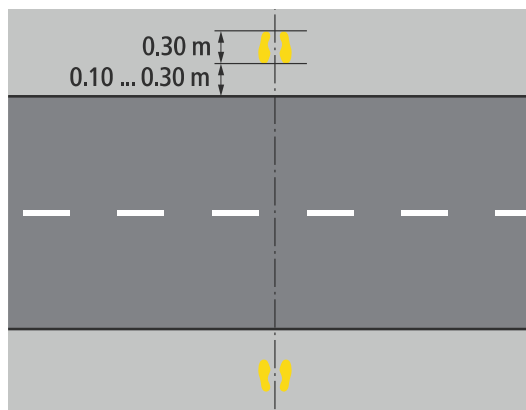


Abb. 8 Anwendungsbeispiel für die Markierung «Füessli»

9.2 Anwendungsbereich

Die Markierung «Füessli» wird nur angebracht, wo die Anordnung eines Fussgängerstreifens nicht möglich ist. Sie darf nur auf dem Trottoir angebracht werden. Sie dient dazu, Fussgängerinnen und Fussgängern, insbesondere Kindern, eine geeignete Querungsstelle ohne Fussgängerstreifen bzw. ohne Vortrittsrecht in einem Abschnitt der Fahrbahn anzuzeigen. Dabei handelt es sich um die Stelle, bei der die Fussgängerinnen und Fussgänger von beiden Strassenseiten eine ausreichende Sicht auf den Fahrverkehr haben; die Fussgängerinnen und Fussgänger sind nicht verpflichtet, diese Querungsstelle zu benützen.

10. Hinweis auf Verwendung der Parkscheibe

10.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Hinweis auf Verwendung der Parkscheibe» besteht aus dem Symbol Parkscheibe (vgl. unterer Teil des Signals «Parkieren mit Parkscheibe [Signal 4.18]»), welches mit weisser Farbe innerhalb eines blauen Rechtecks abgebildet wird. Zudem wird im blauen Rechteck mit weisser Schrift die maximal zulässige Parkzeit angezeigt.

Die Markierung wird in Ergänzung zur Zonensignalisation «Zone Parkieren mit Parkscheibe», jeweils nach einer Verzweigung angebracht.

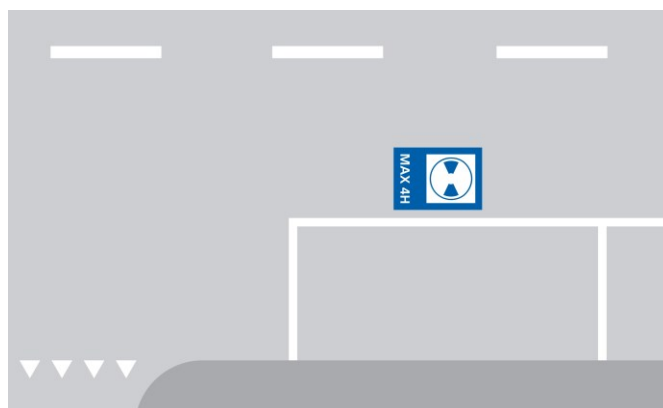


Abb. 9 Anwendungsbeispiel für die Markierung Parkzeitbeschränkung

10.2 Anwendungsbereich

Die Markierung kann verwendet werden, um die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker an die Geltung der Zonensignalisation «Zone Parkieren mit Parkscheibe» und die geltende Parkzeitbeschränkung zu erinnern. Sie darf ausschliesslich in Zonen mit grosser räumlicher Ausdehnung angebracht werden. Innerhalb von blauen Zonen wird sie nicht verwendet.

11. Grüne Einfärbung von Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge

11.1 Form und Anordnung

Die Markierung «Grüne Einfärbung von Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge» besteht aus einer Einfärbung von mit dem Symbol «Ladestation» markierten Parkfeldern oder Parkverbotsfeldern mit grüner Farbe. Eingefärbt wird der Bereich innerhalb der gelben Markierung, wobei das im Parkfeld oder Parkverbotsfeld markierte Symbol «Ladestation» gelb bleiben muss. Die Einfärbung wird nur in Verbindung mit der Markierung «Ladestation» (5.42) verwendet und umfasst die Gesamtbreite des Parkfeldes.

11.2 Anwendungsbereich

Die Markierung kann nur auf Parkfeldern oder Parkverbotsfeldern angebracht werden, die über eine Ladeinfrastruktur verfügen und die den Markierungsvorgaben der SSV für solche Parkfelder entsprechen (vgl. Art. 79 Abs. 4 Bst. d sowie Abs. 5).

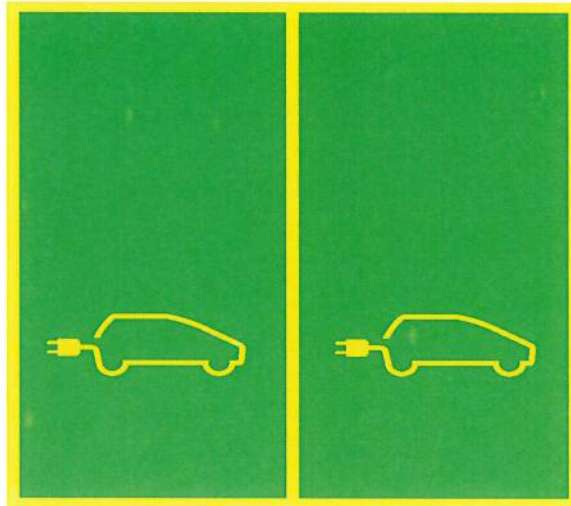
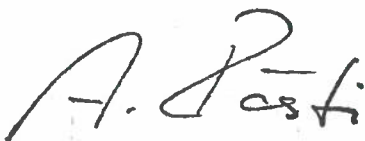


Abb. 10 Anwendungsbeispiel für die Markierung «Grüne Einfärbung von Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge»

12. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten per sofort in Kraft. Die Weisungen in der Fassung vom 20. Mai 2020 werden aufgehoben.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Albert Rösti
Bundesrat